



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 12. August 2020
Bezug: Ihr Schreiben vom
7. August 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Kerstin Macha
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37757
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist montags bis
freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00
Uhr unter der oben genannten
Telefonnummer erreichbar.

Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich
Pet 1-19-09-9021-036859 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft. Die Forderung alle Mobilnetzanbieter zum nationalen Roaming zu verpflichten, zu privatisieren, war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens mit dem Ergebnis die Petition dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Material zu überweisen.

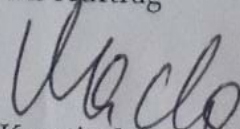
Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die entsprechende Entscheidung des Petitionsausschusses, der Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen müssten.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren und der Kommunikation mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages finden Sie unter <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a02/datenschutzhinweise-zum-petitionsverfahren/556990>.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Kerstin Macha



Pet 1-19-12-9020-019334

Telekommunikationsinfrastruktur

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen.

Begründung

Der Petent fordert, dass alle 5G-Netzbetreiber zum nationalen Roaming verpflichtet werden.

Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass der neue Mobilfunkstandard 5G nur zu einer minimalen Belastung von Menschen, Tieren und Umwelt durch Funkmasten führen dürfe. Es dürfe nicht zulässig sein, dass jeder Netzbetreiber für sich einen Funkmast aufstelle. Der Petent setzt sich daher dafür ein, dass alle 5G-Netzbetreiber zum nationalen Roaming verpflichtet werden, d. h. die Netzbetreiber sollen die Funkmasten und Funkantennen gemeinsam betreiben, so dass nur ein Minimum an Funkmasten und Funkantennen aufgebaut werden müsse. In anderen Ländern seien die Netzbetreiber schon durch Gesetze zum nationalen Roaming verpflichtet worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass gemäß Artikel 87f Abs. 2 Grundgesetz Telekommunikationsdienstleistungen und -netze in der Bundesrepublik Deutschland von der Privatwirtschaft im Wettbewerb erbracht werden. Der Infrastrukturwettbewerb hat zur Folge, dass geographische Gebiete durch mehrere Anbieter über eigene Mobilfunknetze versorgt werden können und der Verbraucher die



Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Anbietern und Netzen hat. Hierbei haben die Betreiber die Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung nach der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) einzuhalten, wodurch zugleich den Belangen des Petenten nach Gesundheitsschutz Rechnung getragen wird.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses stellt der Aufbau eines flächendeckenden Mobilfunknetzes, gerade auch in den ländlichen Gebieten, ein sehr wichtiges Anliegen dar.

Der Ausschuss hebt hervor, dass im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode hinsichtlich des Ausbaus der digitalen Infrastruktur u. a. Folgendes vorgesehen ist (vgl. Rn 1669 ff.):

[...]„Wir forcieren den Ausbau der Mobilfunkversorgung und entwickeln Deutschland zum Leitmarkt für 5G. Die Frequenzpolitik und die frequenzregulatorischen Festlegungen der Regulierungsbehörde müssen sicherstellen, dass es zu einer verlässlichen und lückenlosen Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum kommt. Um den Ausbau in bisher unterversorgten Gebieten wirtschaftlicher zu machen, wollen wir den Mobilfunkanbietern für ein nationales Roaming durch entsprechende Änderungen im Telekommunikations- und Kartellrecht Absprachen erlauben.

Die Lizenzvergabe werden wir mit Ausbauforderungen kombinieren, um bestehende Funklücken zu schließen und 5G dynamisch aufzubauen. Es muss die Vorgabe gelten: Neue Frequenzen nur gegen flächendeckende Versorgung [...]“.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich diese angestrebten Ziele im Sinne des schnellen Ausbaus der Mobilfunkversorgung.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass sich die von dem Petenten verfolgte Regelung zum nationalen Roaming bereits heute in Artikel 5 Abs. 2 lit. a des „Radio Spectrum Policy Programme“ (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik) findet und zum Bestandteil von Frequenzverteilungsaufgaben gemacht werden oder bei Vorliegen beträchtlicher Marktmacht auf Grundlage von § 21 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) angeordnet werden kann. Aufgrund fehlender beträchtlicher Marktmacht hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der derzeit vergebenen Frequenzen nationales Roaming nicht angeordnet.

Die Bundesnetzagentur hat jedoch in den Vergabebedingungen festgelegt, dass die Zuteilungsinhaber auf Nachfrage anderer bundesweiter Zuteilungsinhaber unter Beachtung des Telekommunikations- und Kartellrechts über die Mitnutzung bestehender bundesweiter Netze (sog. Roaming) sowie über Infrastruktur-Sharing



diskriminierungsfrei zu verhandeln haben. Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus in den Vergabebedingungen auf europäische Regelungen zum Roaming und Infrastruktur-Sharing hingewiesen und sich vorbehalten, mit Blick auf eine das Unionsrecht umzusetzende TKG-Novelle die Auferlegung von Roaming-Verpflichtungen im Einzelfall zu prüfen und erforderlichenfalls unter Beachtung der Regulierungsziele nach § 2 Absatz 2 TKG anzuordnen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Dieter Janecek „Versteigerungserlöse der 5G-Auktion im Zusammenhang mit einem lokalen Roaming im Telekommunikationsgesetz“ Drucksache 19/7797, S. 91 f.).

Weiterhin macht der Ausschuss auf die am 20. Dezember 2018 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Kodex) und die anstehende Umsetzung von Artikel 52 aufmerksam.

Die Abteilung Digitale Gesellschaft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und die Abteilung Digital- und Innovationspolitik des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) befasst sich derzeit unter gemeinsamer Federführung mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des EU-Kodex im Rahmen einer Reform des nationalen TKG.

Die Kodex-Richtlinie ist bis zum 21. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen. Das vom BMWi und BMVI gemeinsam vorgelegte Eckpunktepapier „Eckpunkte zur TKG-Novelle 2019“ vom 21. Februar 2019 stellt erste Vorschläge zur Änderung des TKG dar.

Zur Thematik „Effiziente Frequenznutzung – Verbesserung der Mobilfunkversorgung“ wird im Eckpunktepapier auf S. 18 Folgendes ausgeführt:

1. ... „Der Kodex enthält mehrere Regelungen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung. So soll gemäß Art. 47 Abs. 2 bei der Frequenzzuteilung grundsätzlich die Möglichkeit des gemeinsamen Aufbaus, der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen oder der Abschluss von vertraglichen Roamingvereinbarungen vorgesehen werden. In Ausnahmefällen, wenn unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse dem Eigenausbau entgegenstehen, können die Regulierungsbehörden gemäß Art. 61 Abs. 4 Unternehmen zum lokalen Roaming, sofern in der Zuteilung hierauf hingewiesen wurde, oder zum Infrastruktur-Sharing verpflichten. Die Regelung wird in das TKG übernommen[...]“.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI und dem BMWi – als Material zu überweisen, damit die Petition bei der Umsetzung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation im Rahmen der Novellierung des TKG einbezogen wird.